



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Auszug aus der Sitzung vom:</b>	<b>Rat der Stadt Niederkassel</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung 10.12.2020</b>
--	---------------------------------------	---

18. **Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses in der 11. Wahlperiode**

**Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses in der 11. Wahlperiode  
Vorlage: 0020/2020-2025**

**Protokoll:**

Dem Rat liegt folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

**1. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bezüglich der stimmberechtigten Mitglieder**

Der Jugendhilfeausschuss ist Bestandteil des Jugendamtes. Für seine Zusammensetzung gelten die Regelungen des § 71 SGB VIII sowie der §§ 4 und 5 des 1. AG-KJHG NRW. Außerdem enthält die Satzung für das Jugendamt der Stadt Niederkassel, die gemäß § 3 Abs. 2 1. AG-KJHG NRW erlassen wurde, weitere Regelungen.

Diese Regelungen beziehen sich auf die Zusammensetzung des Ausschusses.

Auf die in § 71 SGB VIII vorgeschriebene Wahl der stimmberechtigten Mitglieder finden die Regelungen der Gemeindeordnung Anwendung.

**1.1 Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 des 1. AG-KJHG NRW und § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamt der Stadt Niederkassel vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016.**

Bei Durchführung des unter Ziffer 1 dargestellten Verfahrens gilt es zu berücksichtigen, dass das Gebot der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat nicht für den Jugendhilfeausschuss gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat



## Stadt Niederkassel

festgestellt, dass der Jugendhilfeausschuss die Besonderheit aufweist, dass er nur ausnahmsweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt wird.

Für die Wahl der Ratsmitglieder und der in der Jugendhilfe erfahrenen Personen ist diese grundsätzliche Bewertung zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass der Jugendhilfeausschuss nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet ist; insbesondere gehört er als Teil des Jugendamtes nicht zum Rat, sondern steht diesem gegenüber. Die erforderliche Erfahrung in der Jugendhilfe kann aufgrund beruflicher, persönlicher oder verbandlicher Kenntnisse erlangt sein.

Die Regelung des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, der eine Mehrheit der Ratsmitglieder für Ausschüsse zwingend vorsieht, findet auf den Jugendhilfeausschuss keine Anwendung, da § 71 SGB VIII und § 3 1. AG-KJHG NRW die genannten speziellen Regelungen enthalten. Allerdings sollte eine Mindestzahl von drei Ratsmitgliedern in den Ausschuss gewählt werden, damit noch ein Auswahlverfahren für den Ausschussvorsitz und dessen Stellvertretung möglich ist. Zu beachten ist bezüglich der Wahl der / des Ausschussvorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretung, dass diese/r aus den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft im Jugendhilfeausschuss durch die stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt auf Grundlage der Wahlvorschlagslisten. Auf ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist hinzuwirken.

Es besteht die Möglichkeit der Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Dieser einheitliche Wahlvorschlag bezieht sowohl die Mitglieder als auch die persönlichen Vertreter ein.

Kommt die Wahl auf dieser Grundlage nicht durch einstimmigen Beschluss zustande, so ist gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen.

Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Rates. Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.



# Stadt Niederkassel

## **1.2 Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 – 4 des 1. AG-KJHG NRW und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Niederkassel vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016.**

Für die Wahl dieser stimmberechtigten Mitglieder kann der Rat nur auf die von den Jugend- und den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen Personen zugreifen. Der vorschlagsberechtigte Kreis der Jugendhilfeträger gem. § 71 SGB VIII wurde durch die Verwaltung angeschrieben.

Es wurden Vorschläge ausweislich der Anlage 1 vorgelegt. Die genannten Personen erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 1. AG-KJHG NRW.

Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Rates. Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

## **2. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bezüglich der beratenden Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 1. AG-KJHG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffern 1 – 12 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Niederkassel vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016**

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;



## Stadt Niederkassel

6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist durch die entsendende Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4 Abs. 3 Ziffern 1 – 12 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Niederkassel vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016 gibt die Möglichkeit, weitere Sachkundige Männer und Frauen zu bestimmen. Ferner kann von der zuständigen Stelle des Stadtjugendringes ein/e Vertreter/in bestellt werden. Der Jugendamtselternbeirat kann ebenfalls eine/n Vertreter/in als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bestellen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:



# Stadt Niederkassel

## **Beschluss:**

1. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 des 1. AG-KJHG NRW und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Niederkassel vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016, werden für die 11. Wahlperiode neun stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Vertretungen gewählt. Gewählt werden kann wer dem Rat angehören kann:

Mitglied	Persönliche Vertreterin/ persönlicher Vertreter
1. Angela Niethammer	1. Bettina Sebaldt
2. Siegfried Voge	2. Karoline Braschoß
3. Melanie Lösken	3. Erika Erfling
4. Anja Valder	4. Beate Eisenberg
5. Edgar Engelhardt	5. Gabriela Neidel
6. Rebeca Großgarten	6. Ilse Mutke
7. Simone Mazzoleni	7. Inka Saldecki Bleck
8. Barbara Schlüter	8. Morten Meyer
9. Diana Piontek	9. Harriet von Donop-Elles

2. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 bis 4 des 1. AG-KJHG NRW und § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Niederkassel vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016 werden für die 11. Wahlperiode folgende sechs stimmberechtigte Mitglieder und ihre jeweiligen persönlichen Vertretungen auf Grundlage der Vorschläge der Träger, der in Niederkassel wirkenden freien Jugendhilfe gewählt:



# Stadt Niederkassel

Mitglied	Persönliche Vertreterin / persönlicher Vertreter
1. Daniel Döpfer	1. Daniel Samtleben
2. Brigitte Lülldorf	2. Kathrin Schatow
3. Alexandra Wilke-Rauter	3. Barbara Drees
4. Marc Houben-Redding	4. Julia Schlimgen
5. Marion Steinbach-Cremer	5. -
6. Melanie Pfannholzer	6. -

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0